

- die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten,
- die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Aufsichtsbehörden fallen,
- die Aufsicht über die ihnen unterstellten Leiter und Pädagogen in allen dienstlichen Angelegenheiten.

(3) Die schulaufsichtliche Tätigkeit ist so durchzuführen, daß die Verantwortung der Einrichtungen und Pädagogen für Unterricht und Erziehung gefördert wird. Die Schulaufsicht schließt die Beratung der der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Leiter und Pädagogen ein.

(4) Gemäß der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) haben die Schulaufsichtsbehörden das Informations-, Beanstandungs-, Aufhebungs- und Anordnungsrecht sowie das Recht zur Ersatzvornahme.

(5) Die Aufsicht über Einrichtungen in freier Trägerschaft wird durch gesonderte rechtliche Regelungen bestimmt.

§ 4

Zum Leiter einer Schulaufsichtsbehörde kann berufen werden, wer über die dafür erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verfügt. Dazu gehören insbesondere das persönliche Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung sowie die erforderliche pädagogische Qualifikation und umfangreiche Berufserfahrungen als Pädagoge oder Wissenschaftler im Bildungswesen.

§ 5

(1) Der Leiter des Landesschulamtes (Landesschulrat) wird vom Minister für Bildung und Wissenschaft in Abstimmung mit den Regierungsbevollmächtigten der Bezirke für das künftige Land berufen.

(2) Der Leiter des Schulamtes eines Kreises (Kreisschulrat) wird auf Vorschlag des Landesschulrates, der sich mit dem Oberbürgermeister bzw. Landrat des Kreises abstimmt, vom Minister für Bildung und Wissenschaft berufen.

(3) Die Landesschulämter üben die Aufsicht über die Schulämter der Kreise aus.

§ 6

(1) Die Leiter der Schulämter können Stellvertreter für die einzelnen Bildungsbereiche nach Maßgabe der territorialen Erfordernisse einsetzen.

(2) Die Stellvertreter müssen über die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verfügen und insbesondere die Qualifikation für den jeweiligen Bildungsbereich besitzen und sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung bekennen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.

(3) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten anderer rechtlicher Regelungen einschließlich landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 30. Mai 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
- Unternehmen,
 - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
 - Kommunalorgane,
 - Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern.

(2) Für die in dieser Verordnung geregelten Fälle sind entgegenstehende Regelungen der Anordnung vom 15. April 1986 über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 18 S. 276) nicht anzuwenden.

§ 2

Durchsetzung vertraglich vereinbarter Leistungen zur Kinderbetreuung, zur polytechnischen und beruflichen Ausbildung

(1) Von Betrieben in Kommunalverträgen, Kooperationsvereinbarungen und Lehrverträgen vereinbarte Leistungen zur Kinderbetreuung, zur polytechnischen Ausbildung von Schülern der Klassen 7 bis 12 und beruflichen Ausbildung von Lehrlingen, einschließlich Berufsausbildung mit Abitur, sind zu erfüllen. Diese vertraglichen Vereinbarungen dürfen nicht einseitig gelöst werden.

(2) Beim Übergang der Betriebe in eine andere Rechts-trägerschaft ist durch definitive Festlegung der Rechtsnachfolge zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen der Betriebe gemäß Absatz 1 und die dazu erforderlichen Kapazitäten (betriebliche Kindergärten, betriebliche polytechnische Einrichtungen, betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung) übernommen oder weitergeführt werden.

(3) Betriebe, die Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, sind zur Erstattung der Kosten an diejenigen Betriebe oder andere Rechtsträger verpflichtet, die diese Leistungen übernehmen. Die Koordination erfolgt durch die Kommunalorgane.

§ 3

Übernahme von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der polytechnischen und beruflichen Ausbildung in Kapitalgesellschaften, in kommunale bzw. andere Rechtsträgerschaft

(1) Werden bei der Bildung von Kapitalgesellschaften von Betrieben als Gesellschafter Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung, zur polytechnischen Ausbildung von Schülern und zur beruflichen Ausbildung von Lehrlingen eingebracht, sind sie im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die von den Kapitalgesellschaften diesbezüglich übernommenen und vertraglich vereinbarten Aufgaben werden gemäß § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung finanziert.

(2) Werden bei Bildung von Kapitalgesellschaften Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung und polytechnischen Ausbildung der Schüler nicht übernommen, sind sie bei Zustimmung der kommunalen Organe in kommunale Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(3) Die Aufgabenbereiche theoretische Berufsausbildung der betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung (Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen), die überwiegend im Rahmen der territorialen Koordinierung Aufgaben zur theoretischen